



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



64. Jahrgang

Regensburg, 15. Januar 2008

Nr. 1

Bezirkstagspräsident Rupert Schmid zum Jahreswechsel

Liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

vielleicht haben Sie die neuesten Entwicklungen beim Bezirk Oberpfalz bereits Mitte Dezember in der Presse verfolgt, vielleicht sind die entsprechenden Meldungen aber auch in den Weihnachtsvorbereitungen unbeachtet geblieben: Der Bezirk Oberpfalz steht gut da. Er senkt erneut die Bezirksumlage, die Landkreise und kreisfreie Städte an ihn entrichten müssen. Die Umlage ist damit auf dem niedrigsten Stand seit 30 Jahren. Für alle Umlagezahler bedeutet dies eine Entlastung, wenngleich für wirtschaftlich starke Gebietskörperschaften diese nicht so hoch ausfällt wie für schwächere Landkreise und Städte. Die gute finanzielle Situation ermöglicht es, dass der Bezirk keine weiteren Kredite aufnehmen muss, vielmehr kann er die Schulden der Krankenhäuser in erheblichem Umfang tilgen – auch dies ist zum Nutzen aller Umlagezahler. Hier und da hört man dennoch Kritik am Bezirk und seiner Haushaltspolitik. Indessen darf eines nicht vergessen werden: Der größte Teil des Bezirkshaushalts wird für die Versorgung der alten, pflegebedürftigen und behinderten Mitmenschen verwendet. Alle Geldzuwendungen, die an den Bezirk abgeführt werden, werden in die Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe in allen Städten und Landkreisen der Oberpfalz investiert.

Wenn der Bezirk ab dem 1. Januar die für ihn neue Aufgabe der ambulanten Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung übernimmt, darf dieser Personenkreis sicher sein, dass die bisher gewährten Leistungen nicht reduziert werden. Der Bezirk tritt uneingeschränkt in die bisher getroffenen Vereinbarungen ein und hat sich in seinem bisherigen Wirkungskreis einen guten Ruf als Partner der sozial Schwachen erworben. Er wird auch mit der Übernahme der neuen Aufgabe beweisen, dass die große Zukunftsaufgabe des Bezirks darin besteht, die teurer werdenden Grundbedürfnisse der ihm anvertrauten Menschen sicher zu befriedigen.

Im zu Ende gehenden Jahr hat der Bezirk Oberpfalz wieder einiges auf den Weg gebracht: Anfang des Jahres nahm die psychiatrische Tagesklinik und Ambulanz für Kinder und Jugendliche in Cham ihren Betrieb auf. Zwölf junge Patienten können dort nun wohnortnah versorgt werden. Eine psychiatrische Station für Erwachsene am Kreiskrankenhaus Cham soll folgen.

Anfang des Jahres erfolgte ein besonderer Spatenstich auf dem Gelände des Bezirksklinikums Regensburg: Der Verein Zweites Leben baut dort mit Spendengeldern das Neurologische Nachsorgezentrum. Der Bezirk hat das notwendige Grundstück in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden Klinik für Neurologische Rehabilitation zur Verfügung gestellt. Die Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz übernehmen dann im Laufe des Jahres 2008 den Betrieb des Nachsorgezentrums.

Im Bezirkskrankenhaus Wöllershof wurde Ende 2007 mit dem Neubau eines zentralen Klinikgebäudes begonnen, das im Frühjahr 2009 fertiggestellt sein wird, und im Bezirksklinikum Regensburg wird 2008 der rund 15 Millionen Euro teure Neubau der Psychiatrischen Klinik mit 112 Betten und entsprechenden Therapieräumen in Angriff genommen. In Planung ist außerdem eine psychiatrische Tagesklinik für Kinder und Jugendliche in Amberg, um die psychiatrische Versorgungslücke in der westlichen Oberpfalz zu schließen.

All diese Investitionen können dank wirtschaftlicher Haushaltsführung der Medizinischen Einrichtungen mit eigenen Mitteln und ohne Kreditaufnahme realisiert werden.

Auch aus den anderen Aufgabenbereichen des Bezirks gibt es Interessantes zu berichten: Nach 30 Jahren beendete der Bezirk Oberpfalz mit Ablauf des Jahres 2007 sein Engagement im Zweckverband Kötzing. Mit dem Prädikat „Kneipp-Heilbad“ für die Stadt Kötzing ist das Ziel des 1977 von Stadt, Landkreis Cham und Bezirk gegründeten Zweckverbands erreicht. Aus der Region mit einer der höchsten Arbeitslosenquoten Deutschlands ist das derzeit einzige „Heilbad“ der Oberpfalz mit einem wachstumsstarken Gesundheitssektor geworden. Die Investitionen von rund 35 Millionen Euro haben sich gelohnt.

An Attraktivität hat auch das „Sibyllenbad“ in Neualbenreuth (Landkreis Tirschenreuth) mit der Eröffnung der neuen Wellness-Landschaft gewonnen. Eine Empfehlung für neue Besucher der Nordoberpfalz, die damit die Region unterstützen. Damit ist das Bad gut gerüstet für die Konkurrenz mit den zahlreichen neuen Heilbädern und Wellness-Einrichtungen. Die Gäste sollen sich wohlfühlen, das Bad weiterempfehlen und neue Besucher in die Nordoberpfalz ziehen. Mit jedem Besuch des „Sibyllenbads“ wird die Region unterstützt.

Auch im Bereich der Schulen des Bezirks hat sich 2007 einiges getan: Mit der Sanierung des Schulgebäudes geht für die gut besuchte Berufsfachschule für Musik ein lange gehegter Wunsch in Erfüllung. Sorgen bereiten allerdings die niedrigen Schülerzahlen an der Fachakademie für Holzgestaltung in Cham. Eine Öffnung für andere Gestaltungsberufe außerhalb des Werkstoffs Holz erscheint unumgänglich.

Das entscheidende Ereignis für den Bezirk im neuen Jahr wird die im September stattfindende Bezirkswahl sein. Die Oberpfälzerinnen und Oberpfälzer wählen dann die 17 Mitglieder des Bezirkstags der Oberpfalz neu. Der scheidende Bezirkstag wird ein „gut bestelltes Haus“ übergeben, das für die Zukunft gerüstet ist. Oberste Priorität haben die Mitmenschen, die der Hilfe und Unterstützung des Bezirks bedürfen. Sie stehen im Mittelpunkt des Handelns verantwortungsbewusster Politik und der Verwaltung. Deshalb übernimmt der Bezirk Oberpfalz verantwortungsbewusst die Aufgabe der ambulanten Eingliederungshilfe. Er wird damit zum Kompetenzzentrum für Menschen mit Behinderung, die sich bei ihm gut aufgehoben fühlen dürfen.

Und dennoch ist unsere Gesellschaft aufgefordert, bei der Bewältigung dieser Aufgaben solidarisch zu helfen. Ich wünsche Ihnen allen Friede und Wohlergehen im Jahr 2008.



Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident der Oberpfalz

Inhaltsübersicht

Planung und Bau

Staatsstraße 2165, Amberg – Schmidmühlen, Ortsumgehung Kümmersbruck von Str.-km 51,345 = Bau-km 0±000 bis Str.-km 46,637 = Bau-km 6+330, – Planfeststellungsbeschluss – RBek vom 15.01.2008 Az.: 32/31-4354.3.St2165-2.....	4
---	---

Schulen

Verordnung über die Änderung der Bezeichnung der Volksschule Sindlbach in „Chunradus-Grundschule“, Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Landkreis Neumarkt i.d.OPf. Vom 27. Dezember 2007 Nr. 43.11-5102-NM-31.....	5
--	---

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibungen des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord 1. Teilfortschreibung zur Anpassung des Regionalplans an das LEP 2006 (17. Änderung) 2. Teilfortschreibung Wasserversorgung (18. Änderung) 3. Teilfortschreibung Bodenschätze, Änderung einzelner Ziele (19. Änderung) – Beteiligungsverfahren – Bekanntmachung vom 6. Dezember 2007	6
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2008 vom 18. Dezember 2007	7

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurortes Kötzing zum Kneipp-Heilbad für das Haushaltsjahr 2007 vom 21. Dezember 2007	8
Bekanntmachung über die Auflösung des Zweckverbandes zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurorts Kötzing zum Kneippheilbad vom 28. Dezember 2007 Az. 12-1444.2 CHA 2	9

Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Thilo Richter.....	10
Nachruf für Frau Rosa Bruckner	10

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Bezirks Oberpfalz über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe vom 13. Dezember 2007 Nr. BSV-1-135.....	11
Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Satzung über die/den Behindertenbeauftragten vom 18. Dezember 2007	11

Planung und Bau

**Staatsstraße 2165, Amberg – Schmidmühlen, Ortsumgehung Kümmersbruck
von Str.-km 51,345 = Bau-km 0±000 bis Str.-km 46,637 = Bau-km 6+330,
- Planfeststellungsbeschluss -
RBek vom 15.01.2008
Az.: 32/31-4354.3.St2165-2**

1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach (bis 1.1.2006: Straßenbauamt Sulzbach-Rosenberg) hat die Regierung der Oberpfalz mit Beschluss vom 19.12.2007 Az.: 32/31-4354.3.St2165-2
 - a) den Plan für das Bauvorhaben „Staatsstraße 2165, Amberg - Schmidmühlen, Ortsumgehung Kümmersbruck von Bau-km 0±000 $\hat{=}$ Str.-km 51,345 bis Bau-km 6+330 $\hat{=}$ Str.-km 46,637“ mit den sich aus Ziff. II. bis X. und den Roteintragungen und Änderungen ergebenden Ergänzungen nach Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG und
 - b) den Plan für die Gemeindeverbindungsstraße von Bau-km 0+580 bis Bau-km 0+655 und für die Gemeindeverbindungsstraße von Bau-km 0+655 bis Bau-km 1+052 mit den sich aus den Ziff. II. bis X und den Roteintragungen und Änderungen ergebenden Ergänzungen nach Art. 36, 38, 39 BayStrWG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen (9 Ordner):

- (ursprüngliche) Antragsunterlagen vom 19.12.2002	Ordner I / 1 – 3,
- Tektur vom 12.4.2005 (Seitenablagerungen)	Ordner II,
- Tektur vom 1.12.2005 (Kreisverkehr)	Ordner III / 1 + 2,
- Tektur vom 1.12.2006 (Ausgleichs- / Ersatzflächen)	Ordner IV,
- Tektur vom 31.5.2007 (Gewerbeflächen)	Ordner V,
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	Ordner VI

Den festgestellten Unterlagen ist die ergänzende Unterlage (Ordner VII) nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, insbesondere zum Grunderwerb, zu den landwirtschaftlichen Belangen und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zur Bauausführung und zum Betrieb der Straße, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Denkmalschutz, zum Lärm- und Immissionsschutz sowie mit sonstigen Auflagen verbunden.
4. Dem Vorhabensträger wurden nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und dem Grundwasser durch flächiges Versickern zuzuführen sowie die Erlaubnis für Baumaßnahmen/-arbeiten erteilt, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird.

Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 58 BayWG für folgende mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerausbaumaßnahmen:

- Gewässerausbau und Verlegung der Vils BwVz. Nr. 15 (Gewässer I. Ordnung ab der Einmündung des Ammerbaches bis zur Mündung in die Naab) von Fluss-km 37,200 bis Fluss-km 37,525,
- Brückenbauwerke über die Vils BwVz. Nr. 16 und 19,
- Errichtung von Dammbauwerken im Abflussbereich der Vils,
- Verlegung der Vils und Veränderungen und Anpassungen im Einstau- und Unterhaltungsbereich des Triebwerkes Haselmühl,
- Anlage von Retentionsraumausgleichsmaßnahmen,
- Anlage von öffentlichen Feld- und Waldwegen im Abflussbereich der Vils,
- Anlage oder Verlegung von wasserführenden Gräben,
- Anpassung und Anlage von Rohrleitungen,
- Anlage von Teichen und Kleingewässern für landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen,
- Anlage von Regenrückhaltebecken.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie wasserrechtliche Planfeststellung wurden mit zahlreichen Auflagen verbunden.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen verfügt.
6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen bzw. Forderungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Plans, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen des Beschlusses entsprochen wurde oder diese sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Die Erhebung von Rechtsbehelfen durch E-Mail ist nicht zulässig.

8. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans (9 Ordner + 1 Ordner nachrichtlich) liegen in der

- Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg,
- Gemeinde Kümmersbruck, Schulstraße 37, 92245 Kümmersbruck und
- Gemeinde Ensdorf, Hauptstraße 4, 92266 Ensdorf

vom 28.1.2008 bis 15.2.2008 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Da der Beschluss außer an den Träger des Vorhabens an mehr als 50 Personen zuzustellen wäre, werden die Zustellungen allgemein durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayStrWG).

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 15.2.2008) allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz (15.1.2008) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung der Oberpfalz (**Hausanschrift:** Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; **Postanschrift:** Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg), schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Regensburg, 15. Januar 2008
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Schulen

Verordnung über die Änderung der Bezeichnung der Volksschule Sindlbach in „Chunradus-Grundschule“, Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Landkreis Neumarkt i.d.OPf. Vom 27. Dezember 2007 Nr. 43.11-5102-NM-31

Auf Grund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Volksschule Sindlbach (Grundschule) wird der Name „Chunradus-Grundschule“ verliehen.

§ 2

In § 2 Nr. 2, § 4 Nr. 1 und in § 5 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 14. August 1981 Nr. 240-3055 g NM 225 (RABl S. 74), zuletzt geändert

mit Verordnung vom 23. Februar 2004 Nr. 530-5102-NM-22 (RABI S. 14), werden die Worte „Volksschule Sindlbach (Grundschule)“ durch die Worte „Chunradus-Grundschule Sindlbach“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2008 in Kraft.

Regensburg, 27. Dezember 2007
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibungen des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord

1. Teilfortschreibung zur Anpassung des Regionalplans an das LEP 2006 (17. Änderung)
2. Teilfortschreibung Wasserversorgung (18. Änderung)
3. Teilfortschreibung Bodenschätze, Änderung einzelner Ziele (19. Änderung)
- Beteiligungsverfahren -

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 6. Dezember 2007

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 des ROG vom 18. August 1997 (BGBl I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl I S. 2833) i.V.m. Art. 13 Absatz 2 Satz 4 des BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat am 6. Dezember 2007 die Beteiligung nach Artikel 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Teilfortschreibungen des Regionalplans

1. Teilfortschreibung zur Anpassung des Regionalplans an das LEP 2006 (17. Änderung)
2. Teilfortschreibung Wasserversorgung (18. Änderung)
3. Teilfortschreibung Bodenschätze, Änderung einzelner Ziele (19. Änderung)

beschlossen.

Die Planentwürfe und deren Begründungen sowie die Umweltberichte liegen vom **4. Februar 2008 bis einschließlich 5. März 2008** zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in Regensburg, Zimmer D 223.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter der Internetadresse

www.regierung.oberpfalz.bayern.de

unter "Landes- und Regionalplanung - Aktuelles" eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab gegeben.

Neustadt a.d.Waldnaab, 6. Dezember 2007

Simon Wittmann
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund § 15 der Verbandssatzung vom 17.10.2006 (RABl S. 80) i.V.m. Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 27.12.2004 (GVBl S. 521) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord in seiner öffentlichen Sitzung am 6. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 4 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 57.030,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.410,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17. Dezember 2007 Az. 12-1512-NEW-Z-6-4 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Zimmer C 14, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Neustadt a.d.Waldnaab, 18. Dezember 2007
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann
Verbandsvorsitzender und Landrat

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurortes Kötzing zum Kneipp-Heilbad für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung i.d.F. der Bek vom 23. Januar 1998 (RABl S. 5), geändert durch Satzung vom 17. März 1999 (RABl S. 22), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurortes Kötzing zum Kneipp-Heilbad in ihrer öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	430.700 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	622.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage zum Verwaltungshaushalt

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 274.800 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	192.360 €
Stadt Kötzing (30 %)	82.440 €

2. Verbandsumlage zum Vermögenshaushalt

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 431.900 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	302.330 €
Stadt Kötzing (30 %)	129.570 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 Nr. 12-1512-CHA-Z-3-23 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Bezirk Oberpfalz, Ludwig-Thoma-Straße 14, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Regensburg, 21. Dezember 2007
Zweckverband zur Weiterentwicklung des
Luftkur- und Kneipp-Kurortes Kötzing
zum Kneipp-Heilbad

Rupert Schmid
Verbandsvorsitzender und
Bezirkstagspräsident

**Bekanntmachung
über die Auflösung des Zweckverbandes
zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurorts Kötzing zum Kneipp-Heilbad
vom 28. Dezember 2007
Az. 12-1444.2 CHA 2**

Mit der Anerkennung der Stadt Kötzing als Kneipp-Heilbad und der Verleihung des Namens „Bad Kötzing“ hat der Zweckverband zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurorts Kötzing zum Kneipp-Heilbad sein Verbandsziel erreicht. Die Verbandsmitglieder haben sich deshalb darauf geeinigt, den Zweckverband durch den Austritt des Bezirks Oberpfalz und des Landkreises Cham aufzulösen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurorts Kötzing zum Kneipp-Heilbad hat am 19. Dezember 2007 dem Antrag des Bezirks Oberpfalz und des Landkreises Cham auf Austritt aus dem Zweckverband mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 zugestimmt.

Nach dem Austritt des Bezirks Oberpfalz und des Landkreises Cham aus dem Zweckverband besteht dieser nur noch aus der Stadt Bad Kötzing als einzigem Mitglied. Er ist damit kraft Gesetzes aufgelöst, die Stadt Bad Kötzing tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin an seine Stelle (Art. 46 Abs. 3 Satz 2 KommZG). Die Aufgaben des Zweckverbandes und sein gesamtes Vermögen gehen unmittelbar auf die Stadt Bad Kötzing über. Die Auflösung des Zweckverbandes wird zum 31. Dezember 2007 wirksam.

Der Austritt des Bezirks Oberpfalz und des Landkreises Cham aus dem Zweckverband zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurorts Kötzing zum Kneipp-Heilbad und die aufsichtliche Genehmigung dieser Austritte durch die Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 21. Dezember 2007 Az. 12-1444.2 CHA 2 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 KommZG werden hiermit amtlich bekannt gemacht (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG). Die Genehmigung der Austritte schließt die Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes ein. Auf die Auflösung des Zweckverbandes und den Übergang der Aufgaben des Zweckverbandes auf die Stadt Bad Kötzing wird hingewiesen (Art. 48 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

Regensburg, 28. Dezember 2007
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Personalnachrichten

NACHRUF

Verstorben ist der Regierungsangehörige, Herr

Thilo Richter

am 1. Dezember 2007 im 56. Lebensjahr.
Herr Richter war bei uns seit 1. September 1991 im Sachgebiet Z 1 tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Januar 2008

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Michael Scheuerer
Personalratsvorsitzender

NACHRUF

Die ehemalige Regierungsangehörige, Frau

Rosa Bruckner

ist am 24. Dezember 2007 im 81. Lebensjahr verstorben.
Frau Bruckner war vom 13. Januar 1947 bis 30. Juni 1980 bei der Regierung der
Oberpfalz, zuletzt in der Abteilung Wirtschaft und Verkehr tätig.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Januar 2008

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Michael Scheuerer
Personalratsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Bezirks Oberpfalz über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe vom 13. Dezember 2007 Nr. BSV-1-135

Der Bezirk Oberpfalz erlässt aufgrund Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2006 (GVBl S. 975) und Art. 84 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.5.2007 (GVBl S. 325) folgende Verordnung:

§ 1

Die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, folgende dem Bezirk als überörtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. Hilfen nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen.
2. Altenhilfe nach § 71 SGB XII

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Bezirksverordnung vom 31. Dezember 2004 (RABl 2005 S. 8) außer Kraft.

Regensburg, 13. Dezember 2007
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Satzung über die/den Behindertenbeauftragten

Die vom Bezirkstag der Oberpfalz in der Sitzung am 13. Dezember 2007 beschlossene Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n wird nachstehend bekannt gemacht.

Regensburg, 18. Dezember 2007
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

Satzung über die/den Behindertenbeauftragten

Der Bezirk Oberpfalz erlässt aufgrund Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419) in Verbindung mit Art. 17 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 272) folgende

Satzung

§ 1

Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit

- (1) Der Bezirk Oberpfalz bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Persönlichkeit zur Beratung des Bezirks in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung).
- (2) Die/Der bestellte Beauftragte führt die Bezeichnung „Behindertenbeauftragte/r des Bezirks Oberpfalz“.
- (3) Zur/Zum Behindertenbeauftragten soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.
- (4) Die Bestellung der/des Behindertenbeauftragten erfolgt für drei Jahre. Wird ein Mitglied des Bezirkstags mit diesem Amt betraut, endet seine Amtszeit mit dem Ablauf der Wahlperiode, in der die Bestellung erfolgt ist oder mit dem Verlust des Bezirkstagsmandats. Sie endet in jedem Fall mit dem Außerkrafttreten dieser Satzung. Die Bestellung kann in beiderseitigem Einverständnis vorzeitig aufgehoben, im übrigen nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. In diesen Fällen erfolgt bis zum Ende der laufenden Amtszeit eine unverzügliche Neubestellung.
- (5) Zuständig für die Bestellung und Abberufung der/des Behindertenbeauftragte/n ist der Bezirkstag.

§ 2

Stellung, Entschädigung, Aufwand

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist dem Bezirkstagspräsidenten unmittelbar zugeordnet. Die/Der Behindertenbeauftragte nimmt ihre/seine Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Bezirkstag nach eigenem Ermessen durch Beschluss festlegt, und Reisekosten nach den Entschädigungsregelungen des Bezirks für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten (§ 9 der Satzung des Bezirks Oberpfalz zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts in der jeweils gültigen Fassung).
- (4) Der Bezirk stellt der/dem Behindertenbeauftragten die für ihre/seine Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. Er trägt die notwendigen Sachkosten, die der/dem Behindertenbeauftragten im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit entstehen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. Ihr/Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeit des Bezirks; sie/er berät den Bezirk insbesondere beim Vollzug des BayBGG. Sie/Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen in die Arbeit des Bezirks einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung anregen sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern. Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IV werden hiervon nicht erfasst.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte arbeitet mit der Verwaltung des Bezirks und den Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Integration von Menschen mit Behinderung zusammen. Sie/Er nimmt ihre/seine Aufgaben gegenüber dem Bezirk vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Der Bezirk Oberpfalz beteiligt die/den Behindertenbeauftragte/n bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln.
- (2) Verwaltung und Einrichtungen des Bezirks unterstützen die/den Behindertenbeauftragte/n bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.

- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte unterrichtet den Bezirkstag einmal jährlich über die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 14 Bezirksordnung.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 18. Dezember 2007
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg.

E-Mail: regierungsamtblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-111 oder -394.

Das Regierungsamtblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „www.ropf.de“ veröffentlicht.